

Weyeneth gegen Kessler Politiker schuldig gesprochen - keine Strafe

Bern (sda) Hermann Weyeneth, Nationalrat und Präsident der SVP Kanton Bern, ist vom Kreisgericht Burgdorf-Fraubrunnen der üblen Nachrede gegen Tierschützer Erwin Kessler für schuldig befunden worden. Eine Strafe unterbleibt.

Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT), erhob Klage, weil Weyeneth in einem Brief behauptet hatte, Kessler sei "wegen sexueller Übergriffe und Nötigung vor dem Richter gestanden". Die aufgrund eines Artikels in "Facts" gemachte Aussage erwies sich als falsch.

Vorausgegangen war dem Brief eine Strafanzeige Kesslers vom Juni 2001 gegen Weyeneth wegen Verstosses gegen das Tierschutzgesetz. Der Vorwurf lautete, auf dem Hof der Familie Weyeneth fehle in den Kastenständen von Mutterschweinen die vorgeschriebene Einstreu von Stroh. Der VgT belegte dies mit nächtlichen Fotos.

Kessler stellte vor Gericht klar, dass es nie ein Verfahren oder gar eine Verurteilung gegen ihn wegen sexueller Delikte gegeben habe. Dass Weyeneth seine Falschaussage bisher nicht zurückgenommen habe, zeuge von der Arroganz eines Politikers, der sich Immunität gewohnt sei.

Weyeneth nahm vor dem Richter die ehrverletzende Aussage zurück. Er gestand ein, dass diese bloss auf seiner Erinnerung an einen Artikel in der Zeitschrift "Facts" von 1995 beruht habe. Erst aufgrund der Klage habe er die Sache nachprüfen lassen und so erfahren, dass "Facts" Unwahrheiten verbreitet hatte.

Einzelrichter Bernhard Brunner sprach darauf Weyeneth der üblen Nachrede für schuldig. Eine Verleumdung liege nicht vor, da Weyeneth die ehrverletzenden Vorwürfe nicht wider besseres Wissen, sondern im Glauben an die Richtigkeit des Artikels erhoben habe.

Urteil akzeptiert

! Von einer Bestrafung des Politikers sah Brunner ab. Weyeneth habe die üble Nachrede aus Ärger über vorausgegangene Provokationen seitens des VgT begangen. Ein schlimmes Vergehen sei dies nicht. Zudem fasse Kessler seine Gegner auch nicht mit Samthandschuhen an. Weyeneth muss die Verfahrenskosten von 400 Franken übernehmen.

Weyeneth sagte gegenüber der sda, er akzeptiere das Urteil. Kessler zeigte sich empört, kann das Urteil als Privatkläger jedoch nicht anfechten.

Kein Verstoss gegen Tierschutzgesetz

! Bekannt wurde auch, dass die Ermittlungen gegen die Familie Weyeneth wegen Verstosses gegen das Tierschutzgesetz im März dieses Jahres eingestellt wurden. Der Verzicht auf Einstreu sei auf Empfehlung eines Tierarztes erfolgt.

Auch darauf reagierte Kessler mit Unverständnis und Empörung. Der Verzicht auf Einstreu sei ein klarer Verstoss gegen das Tierschutzgesetz.